



622-23

# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Ludwig

## Hausordnung für den Neureuthersaal

### 1. Allgemeines

#### § 1

#### Widmung

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee, im folgenden „Gemeinde“ genannt, stellt den Neureuthersaal Tölzer Str. 4 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Der Neureuthersaal dient kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen und politischen Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.

### 2. Benutzungsbedingungen

#### § 2

#### Planung, Programmgestaltung, Entgelt

1. Der Veranstalter hat vor Buchung des Neureuthersaals mit der Gemeinde und dem nutzungsberechtigten Wirt Vorbereitungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen.
2. Termine für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie für die Durchführung von Proben müssen rechtzeitig mit der Gemeinde bzw. dem nutzungsberechtigten Wirt vereinbart werden.
3. Der Veranstalter hat seine Wünsche über die Möblierung mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn endgültig dem nutzungsberechtigten Wirt mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, werden die Räume in längs verlaufenden Tischreihen möbliert.
4. Der Veranstalter hat die Betriebskosten zu bezahlen. Der Pauschalsatz hierfür beträgt derzeit 100,- Euro/Veranstaltung. Bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, der Gemeinde und sonstigen öffentlichen Institutionen ist hierfür kein Entgelt zu entrichten.

#### § 3

#### Hausordnung

1. Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte und der nutzungsberechtigte Wirt üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen sowie den Beauftragten der Polizei und der Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Beauftragte der Gemeinde sind gegen Vorlage eines Dienstausweises berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen. Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.
2. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur für den bei der Buchung angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.



# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

3. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom gemeindlichen oder gemeindlich beauftragtem Personal bedient werden.
4. Die allgemein festgelegten Sperrstunden sind einzuhalten.
5. Bei Durchführung sämtlicher Veranstaltungen sind die öffentlich-rechtlichen Immissionschutzvorschriften einzuhalten.
6. Die gemeindlichen Anweisungen bzgl. Lautstärke im Saal und Veranstaltungszeiten sind einzuhalten.
7. Die Räume werden 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet, soweit nicht eine andere Zeit vereinbart ist. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung geräumt werden.
8. Fundgegenstände sind beim Wirt oder im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

## § 4

### Sicherheitsvorschriften

1. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Räume, Geräte und dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als nach den Bestuhlungsplänen zulässig sind. Stehplätze sind nicht zugelassen. Jede gewünschte Änderung der Bestuhlungspläne bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten Wirts.
4. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
5. Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeengt oder versperrt werden.
6. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
7. Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
8. Zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
9. Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet.
10. Packmaterial, Papier und andere – vor allem leicht brennbare – Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.
11. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Die Dekoration, die wiederholt verwendet werden, sind vor jeder Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Verkleidung der Saalwände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Die Änderung der angebrachten



# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Dekoration oder die teilweise Verkleidung von Wänden ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

12. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht zulässig.
13. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
14. Die Gemeinde bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst Sanitätsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten trägt der Veranstalter.

## § 5

### Sonstige Vorschriften

Der Veranstalter ist im übrigen verantwortlich für

- a. Einholung behördlicher Genehmigungen und vorgeschriebenen Anmeldungen jeder Art,
- b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- c. Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gesetz zum Schutze der Jugend, Gewerbeordnung, Ladenschlussgesetz, Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche Vorschriften)

## § 6

### Garderobenablage

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## § 7

### Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen obliegt in allen Räumen dem nutzungsberechtigten Wirt. Wird eine gastronomische Betreuung anlässlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit dem Wirt frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
2. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

## § 8

### Karten- und Programmverkauf

Beschaffung und Abgabe von Eintrittskarten und Programmen ist Sache des Veranstalters.

## § 9

### Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Werbematerials für die in ihren Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
3. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Veranstalter, die für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes „wild plakatieren“,



# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

können von einer künftigen Überlassung gemeindlichen Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden.

4. Gewerbliche Werbung jeder Art, soweit sie nicht dem Charakter der Veranstaltung selbst entspricht, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

## § 10

### Gewerbeausübungen in den Veranstaltungsräumen

Gewerbliche Betätigung jeder Art sowie Verlosungen durch den Veranstalter oder durch Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 11

### Rundfunk-, Fernseh-, und Bandaufnahmen und Fotografieren

Die Übertragung der Aufnahme einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen sowie das gewerbsmäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

## § 12

### Stellplätze

Die Gemeinde garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie behält sich vor, die vorhandenen Parkplätze oder Teile derselben auch für andere Zwecke, wie z. B. die Vorbereitung oder Beendigung einer anderen Veranstaltung, zu nutzen.

## § 13

### Ordner

Der Veranstalter stellt das Personal zum Verkauf und zur Kontrolle der Eintrittskarten und Hallenordner.

## 3. Haftung

### § 14

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden könne, freizustellen.
3. Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.



# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

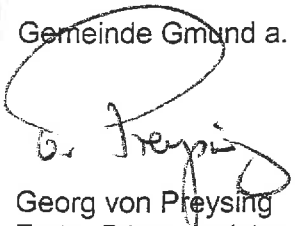
4. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ablauf der Benutzungszeit zu räumen und die Einrichtungen, in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde. Räumt der Veranstalter die Räume nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Gemeinde nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen, um sie bei einer Speditionsfirma einlagern zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.
5. Schäden an den benutzten Sachen hat der Veranstalter unter Einhaltung einer von der Gemeinde gesetzten Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Veranstalter für den entstehenden Ausfall an Benutzungsentschädigung und Folgeschäden.
6. Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf schuldhafte Verletzung der von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

## 4. Schlussbestimmung

### § 15

Die Benutzungsordnung tritt ab 1. Juli 2004 in Kraft.

Gemeinde Gmund a. Tegernsee, 30. Juni 2004

  
Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister